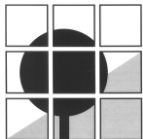


Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bauvorhaben

**Erweiterung Montagehalle
der Stadler Pankow GmbH (STAP)**
Teilobjekt: Erweiterung der Anschlussgleisanlage STAP

Auftragnehmer:



NTW
Landschafts- und Freiraumplanung
Egersfelder Allee 25
12555 Berlin
fon: (030) 240 33 959
fax: (030) 255 65 787
e-mail: NTW@arcor.de

Bearbeitung:
Mathias Wirth
Katrin Lammers

Auftraggeber:

Stadler Pankow GmbH
Lessingstraße 102
13158 Berlin

über:

MIB Ingenieurgesellschaft
für Verkehrssysteme mbH
Karl-Marx-Allee 90A
10243 Berlin

Berlin, 21. Januar 2020
geändert 05. Mai 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen und Methodik	4
1.3	Methodik	6
1.3	1.4 Relevanzprüfung	7
1.4	1.5 Lage des Untersuchungsgebietes	8
2	Beschreibung des Vorhabens	10
2.1	Aktueller Zustand	10
2.2	Gepplanter Zustand	10
2.3	Wirkungen des Vorhabens	12
2.3.1	Baubedingte Wirkungen	12
2.3.2	Anlagebedingte Wirkungen	13
2.3.3	Betriebsbedingte Wirkungen	13
3	Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheit	14
3.1	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
3.1.1	Säugetiere	14
3.1.2	Amphibien	16
3.1.3	Reptilien	18
3.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	20
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	22
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung	22
4.2	Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)	22
5	Zusammenfassung	23
	Quellenverzeichnis	24

Weitere Unterlagen:

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Unterlage 12.2
Anlage zum ASB.....	Unterlage 12.2-1
Bestands- und Konfliktplan	Unterlage 12.3
Maßnahmenplan.....	Unterlage 12.4

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Geplante neue Gleisanbindung der Stadler Pankow GmbH.	4
Abb. 2: Das Vorhaben innerhalb des Gewerbegebietes Pankow-Park in Berlin-Wilhelmsruh.	9
Abb. 3: Landschaftsschutzgebiet um das Gelände des Pankow-Parks.	9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Datenbasis zur artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung.	8
Tab. 2: Avifauna nach ökologischer Gilde sowie zugehörige Schutz- und Gefährdungskategorie.	8
Tab. 3: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.	22

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadler Pankow GmbH plant an ihrem Standort die Erweiterung ihrer Montagekapazitäten für die Fertigung ihrer Schienenfahrzeuge. Zu diesem Zwecke ist geplant, eine neue Montage- und Aufsetzhalle auf eigenem Grundstück zu errichten und an die bereits bestehende Anschlussgleisanlage anzubinden. Die Halle erhält drei Hallengleise mit jeweils 110 m langen Gleisgruben. Das vierte Hallengleis ist als Hochgleis ohne jegliche Gleisanbindung geplant und dient ausschließlich Montagezwecken für Straßenbahnfahrzeuge.

Der Bauherr ist Eigentümer der Infrastruktur. Die Betriebsführung im Anschlussbahnbereich erfolgt durch zugelassene Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Inhalt des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASB) stellen alle neu zu errichtenden Gleisanlagen zur Anbindung der Hallengleise dar (Bauabschnitt 1) sowie der Gleisrückbau der nicht mehr benötigten Gleise im westlichen Teil des Areals (Bauabschnitt 2) (vgl. Abb. 1). Die Errichtung der neuen Montagehalle einschließlich aller Außenanlagen ist nicht Bestandteil dieser Betrachtung.

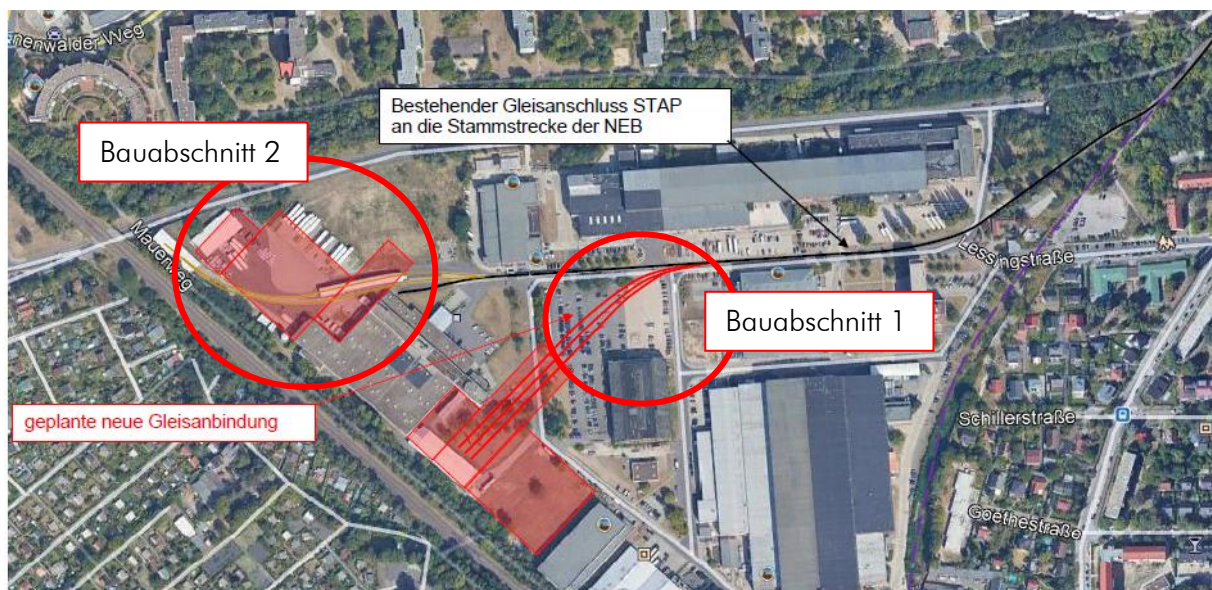


Abb. 1: Geplante neue Gleisanbindung der Stadler Pankow GmbH. (Karte: Google Maps, übernommen von MIB, bearb.).

1.2 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Als Grundlage des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASB) dient der Umweltauftrag des Eisenbahn-Bundesamtes Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung (EBA 2014). Weiterhin wurden Daten des Kartenportals der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (Umweltatlas) sowie des Landesamtes für Umwelt Brandenburg und die Ortsbegehungen im Sommer 2019 berücksichtigt.

Gegenstand der Betrachtung im ASB sind alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL), alle heimischen wildlebenden Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie (VSR) und alle

nach nationalem Recht streng geschützte Arten mit Vorkommen oder potentiell Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

Es werden für das geplante Bauvorhaben geprüft:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) sowie
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gemäß § 45 BNatSchG.

Andere, national geschützte Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung im parallel erstellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Unterlage 12.1) dargestellt.

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in den §§ 37 bis 47 formuliert. Hier werden die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, wie die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) sowie die Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 des BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten folgende Zugriffsverbote formuliert:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungs- und Verletzungsverbot*),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Tiere*),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*).

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten sowohl natürliche als auch anthropogen entstandene Strukturen. Dies gilt auch bei temporärer Abwesenheit der Tiere, wenn eine erneute Nutzung zu erwarten ist.

Im § 44 Abs. 5 wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände nach BNatSchG § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach Baugesetzbuch zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV Buchstabe A der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe B der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landespflanze zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG zulassen:

1. zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

1.3 Methodik

Die Untersuchungen zu artenschutzrechtlich relevanten Tierarten für dieses Bauvorhaben (Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien) wurden linien- sowie flächenhaft an drei Terminen (20.06., 04.07. und 18.07.2019) unter geeigneten Witterungsbedingungen im Untersuchungsgebiet vorgenommen. Die genaue Methodik der faunistischen Untersuchung dieser Bereiche sowie die Ergebnisse sind der jeweiligen Abbildungen und Beschreibungen aus der Anlage zum ASB (Unterlage 12.2-1) zu entnehmen.

Die Artengruppen Insekten und Weichtiere, Fische und Rundmäuler sowie Pflanzen werden in dieser Unterlage nicht weiter betrachtet, da eine Betroffenheit nicht zu erwarten ist (vgl. LBP-Unterlage 12.1). Sie müssen einer artenschutzrechtlichen Überprüfung nicht mehr unterzogen werden (vgl.1.3).

~~1.3~~ 1.4 Relevanzprüfung

Die Arten, für die eine Betroffenheit hinsichtlich der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, müssen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden (nach Froelich & Sporbeck 2010).

Diese Arten sind:

- die gemäß Roter Liste des jeweiligen Bundeslandes ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen: befindet sich der Wirkraum des Vorhabens außerhalb dieses generalisierten Verbreitungsgebietes, muss diese Art i. d. R. einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden. Der Ausschluss des Vorkommens von Arten muss das verfügbare Wissen in angemessener Weise berücksichtigen,
- die gemäß den Range-Karten¹ zwar im Bereich des Messtischblattes auftreten, die aber aufgrund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen können (z. B. Fehlen von für die Arten notwendigen Habitaten wie Regenmoore, Hecken, Gebüsche, Trockenrasen, Gewässer etc.),
- bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen.

Bei Vorhaben dieser Art sind alle in Deutschland nachgewiesenen Fledermausarten und alle heimischen wildlebenden Vogelarten prüfrelevant. Eine mögliche Betroffenheit dieser beiden Artengruppen ergibt sich aber nur in Bezug auf die folgenden ökologischen Aspekte:

- Fledermäuse: durch die artgruppentypische Quartiernutzung
- Vögel: durch die Nutzung der vor dem Eingriff betroffenen Strukturen als Nist- und Brutstätten und/oder des Umfeldes während der Zug- und Wanderzeiten.

Abweichend von der Betrachtung als Einzelarten wird ihre Betroffenheit daher unter den entsprechenden ökologischen Gesichtspunkten (Gilden) bewertet.

Für vorkommende Amphibienarten ergibt sich eine Betrachtungsrelevanz im 500-m-Umfeld.

Reptilienarten werden laut LfU 2019 im Messtischblatt 3446-NW, in welchem das Bauvorhaben stattfinden soll, ~~zwar nicht gelistet, — eine Betroffenheit kann damit ausgeschlossen werden.~~ jedoch wird vermutet, dass Zauneidechsen potenziell in den Randbereichen sowie außerhalb des Untersuchungsgebietes (S-Bahndamm) vorkommen könnten.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen hinsichtlich Insekten und Weichtiere, Fische und Rundmäuler sowie Pflanzen können aufgrund der geringen Auswirkungen des Vorhabens (überwiegend asphaltierte Flächen) ausgeschlossen werden.

Damit ergibt sich eine Betrachtungsrelevanz für folgende Arten/Artgruppen (vgl. Tab. 1).

¹ Karte zu Brutvorkommen und Größe des natürlichen Verbreitungsgebietes.

Tab. 1: Datenbasis zur artenschutzrechtlichen Auseinandersetzung. R.L. BE – Rote Liste Berlin (Kühnel et al. 2005), R.L. DE – Rote Liste Deutschland (BfN 2009). 2 – stark gefährdet, 3 – gefährdet, * – ungefährdet.

Art/Artgruppe	FFH IV	R. L.		Relevanz	
		BE	DE	ja	nein
Säugetiere					
Fledermäuse, Chiroptera	ja			x	
Vögel	ja			x	
Amphibien					
Wechselkröte, <i>Bufo viridis</i>	ja	2	3	x	
Reptilien					
Zauneidechse, <i>Lacerta agilis</i>	ja	V	V	x	

Hinsichtlich der Avifauna wurden bei Geländebegehungen im Sommer des Jahres 2019 folgende Vogelarten auf dem Gelände bzw. im näheren Umfeld zur geplanten Baumaßnahme kartiert (vgl. Tab. 2).

Tab. 2: Avifauna nach ökologischer Gilde sowie zugehörige Schutz- und Gefährdungskategorie. RL BE – Rote Liste Berlin (2013), RL D – Rote Liste Deutschland (2008). V – Art der Vorwarnliste, * – ungefährdet. VRL – Art des jeweiligen Anhangs der Vogelschutzrichtlinie, §§ – streng geschützt, § – besonders geschützt.

Artname (deutsch und wissenschaftlich)		Schutz- und Gefährdungsstatus			
		RL BE	RL D	VRL Anh.	BNatSchG
Brutvögel der Gehölze					
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	*	II/B	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	*	II/A, III/A	§
Höhlen- und Nischenbrüter					
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	*	-	§
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	-	V	-	§
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	*	-	§

~~1.4~~ 1.5 Lage des Untersuchungsgebietes

Der geplante Neubau der Gleisanbindung für die Aufsetz- und Montagehalle der Stadler Pankow GmbH befindet sich auf dem Gewerbegebiet Pankow-Park (ehem. Bergmann-Borsig-Gelände) im Stadtteil Berlin-Wilhelmsruh (vgl. Abb. 2). Das Gelände ist nicht allgemein zugänglich.

Der Untersuchungsraum für dieses Vorhaben beträgt rund 9,9 ha und beinhaltet die Vorhabenfläche sowie den Wirkraum des Eingriffs. Die Vorhabenfläche hat eine Größe von rund 5148 m². Diese beinhaltet neben der Eingriffsfläche von rund 3351 m² zwei Flächen für die Baustelleneinrichtung (insgesamt rund 1350 m²) sowie die Maßnahmenflächen zur Kompensation. Hierfür stehen rund 447 m² auf dem Gelände zur Verfügung.



Abb. 2: Das Vorhaben innerhalb des Gewerbegebietes Pankow-Park in Berlin-Wilhelmsruh (Karte: OpenStreetMap 2019, bearb.).

Die bisherigen Gleise verlaufen auf dem Gelände in Ost-West-Richtung. Dabei handelt es sich um Gleisanlagen auf versiegeltem Boden ohne Begleitgrün.

Schutzgebiete

Laut Geoportal Berlin der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen werden im näheren Umfeld der geplanten Baumaßnahme die Bereiche entlang des Nordgrabens sowie entlang des Peckwischgrabens als Landschaftsschutzgebiete markiert (vgl. Abb. 3).

Durch die Baumaßnahme auf dem Gewerbegebiet werden diese Bereiche jedoch nicht tangiert.



Abb. 3: Landschaftsschutzgebiet (grün) um das Gelände des Pankow-Parks (Karte: SenSW).

2 Beschreibung des Vorhabens

Die Erweiterung der Anschluss- und Werkgleisanlagen der Stadler Pankow GmbH sind zur Anbindung der neuen Montage- und Aufsetzhalle erforderlich. Die gleisgeometrische Anbindung der Montagehalle wurde in einer Machbarkeitsstudie untersucht. Für zukünftige Erweiterungen der Montagekapazitäten sind weitere Produktionsstätten im westlichen Bereich des PankowParks zu einem späteren Zeitpunkt geplant. Die in diesem Bereich nicht mehr benötigten Gleisanlagen sind zurückzubauen.

2.1 Aktueller Zustand

Die vorhandene Anschlussgleisanlage der Stadler Pankow GmbH beginnt auf östlicher Seite des PankowParks am Gleistor. Das Gleistor stellt die Anschlussbahngrenze zum weiterführenden Streckengleis der Niederbarnimer Eisenbahn dar.

Vom Gleistor ausgehend, verläuft die Anschlussgleisanlage in westliche Richtung bis in Höhe Halle 23a/25 bzw. 14b und bindet in km 0,267 in die Lessingstraße innerhalb des Gewerbegebietes des PankowParks ein. Die Lessingstraße ist eine nicht öffentliche Werkstraße des PankowParks und befindet sich in Eigentum der ABB Transportation Group. Bis zur westlichen Grenze der Anschlussbahn in Höhe km 0,558 verläuft das bestehende Anschlussgleis niveaugleich auf der nördlichen Seite innerhalb der Straßenverkehrsfläche und ist frei überfahrbar. Der Gleisbereich innerhalb der Lessingstraße stellt im Abschnitt von km 0,315 bis km 0,558 gleichzeitig die Wagenübergabestelle dar.

Die Grenze zwischen Anschlussgleis und Werkgleisanlage befindet sich in km 0,558 am Gleistor zur Stadler Pankow GmbH. Eigentum und Instandhaltungspflicht innerhalb der Werkstraße: Lessingstraße obliegt der Stadler Pankow GmbH mit dinglicher Sicherung im Grundbuchblatt 17903N. Ab km 0,558 bis km 0,874 handelt es sich um Werkgleise der Stadler Pankow GmbH. Fahrzeugbewegungen im Werkgleisbereich obliegen ausschließlich dem Anschlussbahnleiter und werden nur von werkseigenen Fahrzeugen betrieben.

Die vorhandenen Gleisanlagen im Anschlussbahnbereich sind überwiegend als Betonquerschwellengleis mit Vignolschienen in Schotterbettung vorhanden. In allen Überwegbereichen und im Bereich der Werkstraße - Lessingstraße – ist das Anschlussgleis komplett mit Betongroßflächenplatten mit Mittel- und Randplatten ausgeplattet. Im Zusammenhang mit der im Zeitraum von 1996 bis 2001 erfolgten Erweiterung der Gleisanlagen im Werkbahnbereich wurde ein Großteil als Rillenschienengleis mit Phönixschienen auf Fester Fahrbahn erweitert.

2.2 Geplanter Zustand

Die neu zu errichtenden bzw. zu ändernden Gleisanlagen umfassen:

- Neubau von 3 Weichen der Bauform EW-Ph37a-140-1:6 I (FF)
- Änderung der Gradienten des bestehenden Anschlussgleises auf 88 m Gesamtlänge
- Neubau der Zuführungsgleise zur neuen Montage- und Aufsetzhalle im Außenbereich (Werkgleise 8 bis 10 auf einer Gesamtlänge von 234 m)

- Neubau Hallengleis 8 mit Einzelstützpunkten auf monolithischer Fahrbahnplatte als Messgleis mit einer Gesamtlänge von 151 m und Gleisgrube Länge 110 m. Gleisabschluss mit Bremschuhen und Schienenknaggen
- Neubau Hallengleis 9 mit Einzelstützpunkten auf monolithischer Fahrbahnplatte als Messgleis mit einer Gesamtlänge von 131 m und Gleisgrube Länge 110 m Gleisabschluss mit Bremschuhen und Schienenknaggen
- Neubau Hallengleis 10 mit Einzelstützpunkten auf monolithischer Fahrbahnplatte als Messgleis mit einer Gesamtlänge von 131 m und Gleisgrube Länge 110 m Gleisabschluss mit Bremschuhen und Schienenknaggen
- Rückbau nicht mehr benötigter Werkgleisanlagen als Baufreiheitsmaßnahme zur optionalen Erweiterung der Montage und Produktionsbereiche

Die Herstellung der Bodenplatte und Gleisgruben im Hallenbereich ist Bestandteil der Hochbauplanung als korrespondierende Maßnahme und nicht Bestandteil dieser Genehmigungsunterlage.

Oberbau Weichen

Für die Anbindung der neuen Montage- und Aufsetzhalle werden insgesamt 3 Weichen innerhalb der Wagenübergabestelle eingebaut. Die Weichen liegen analog des vorhandenen Anschlussgleises innerhalb des Verkehrsraumes der nicht öffentlichen Werkstraße – Lessingstraße.

Zur Anwendung kommen einfache Rillenschienenweichen der Bauform EW-Ph37a-140-1:6 mit absenkbaren Weichenzungen und handbedienbaren Unterflurantrieben analog der bereits vorhandenen Weichen 6 und 7 im Werkbahnbereich. Auf Grund der vorhandenen Medien im Straßenbereich erfolgt die Gründung der neuen Weichen auf einer lastverteilenden und ausgleichenden bewehrten Fahrbahnplatte als „Feste Fahrbahn“. Alle vorhandenen Kabel- und Leitungen im Bereich der geplanten Weiche 9 – 11 sind gemäß Kabel- und Leitungsbestand in Stahlmantelschutzrohren DN 400 mit ausreichender Überdeckung vorhanden.

Oberbau Anschlussgleis 1

Auf Grund der erforderlichen Anpassung der Gleislage in der Höhe wird das vorhandene Anschlussgleis im Bereich der Lessingsstraße (Gleis 1) komplett in der Oberbauform W-Ph37a-B70 2.4-1667 mit Schotterbettung erneuert. Zur Vermeidung von Übergangsstößen im Fahrbahnbereich kommen einheitlich Rillenschienen zum Einsatz. Die Abdeckung im Fahrbahnbereich erfolgt analog des vorhandenen Zustandes mit Betongroßflächen (Mittelplatten). Die Straßenbefestigung der Lessingstraße wird gemäß RStO 12 mit 60 cm frostsicheren Aufbau wiederhergestellt. Der bituminöse Fahrbahnaufbau wird bis an die Schienenaußenkanten geführt.

Trassierung

Für die Errichtung der neuen Gleisanbindung an die geplante neue Montage und Aufsetzhalle wurde ein Trassierungsentwurf erstellt. Die neue Montage- und Aufsetzhalle muss bedingt durch die vorgesehene Fertigungstechnologie niveaugleich an die vorhandene in Betrieb befindliche Halle 11 STAP anschließen. Damit ergibt sich ein Höhenunterschied zwischen dem vorhandenen

Anschlussgleis 1 innerhalb der Lessingstraße und dem Hallenboden von rund 30 cm. Auf Grund der damit erforderlichen Gradientenanpassung zur Anbindung der neuen Montagehalle wird das Anschlussgleis im Fahrbahnbereich der Werkstraße ab km 0,381 (Baustation 0,1+85) um bis zu 13 cm gegenüber der vorhandenen Gleislage angehoben und mit Bogenwechsel, ca. 20 m nach Weichenende der Weiche 11, wieder abgesenkt, so dass am km 0,447 (Baustation 0,3+25) wieder der Bestand erreicht wird. Die Gradientenanpassung wurde so gewählt, dass eine max. Neigung von 2,5 ‰ im Bereich der WÜST als auch in den zuführenden Gleisen 8 bis 10 nicht überschritten wird. Der minimale Bogenhalbmesser ist auf 140 m im Werkgleisbereich begrenzt.

Rückbau nicht mehr benötigter Gleisanlagen

Als Baufeldfreimachung für die zukünftig vorgesehen Erweiterungen der Produktionskapazitäten ist der Rückbau nicht mehr benötigter Gleisanlagen. Der Rückbau beschränkt sich auf den reinen Oberbau und die zugehörigen Gleisentwässerungsanlagen.

Folgende Gleisanlagen im Werkbahnbereich sind zum Rückbau vorgesehen:

- Das Werkgleis 1 wird ab km 0,645 rückgebaut.
- Werkgleis 4 komplett
- Werkgleis 5 komplett
- Das Werkgleis 6 wird ab km 0,642 rückgebaut
- Weiche 4, 5 und 8

An den Gleisenden der Stumpfgleise 1 und 6 sind Bremsprellböcke Typ 4 EB einzubauen.

Der Rückbau kann frühestens nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der neuen Montage- und Aufsetzhalle erfolgen.

2.3 Wirkungen des Vorhabens

Die zu erwartenden Konflikte bestehen aus:

- vorübergehenden **baubedingten Wirkungen**, die meist temporär, insbesondere während der Bauzeit durch bspw. baubedingte Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtungsflächen (BE-Flächen) und -zufahrten etc. (hierdurch können bspw. beim Verlust von Gehölzen auch nachhaltig wirkende Beeinträchtigungen entstehen) und baubedingte Störungen durch Licht, Lärm, Staub etc., entstehen,
- **anlagebedingten Wirkungen** mit meist dauerhaften und nachhaltigen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sowie
- **betriebsbedingten Wirkungen**, die ebenfalls einen dauerhaften Charakter aufweisen.

2.3.1 Baubedingte Wirkungen

Baubedingt sind Störungseffekte durch Baulärm, Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen, Abgas- und Staubimmissionen und allgemeine Bautätigkeiten zu erwarten, die auch auf angrenzende Flächen sowie stöempfindliche Tierarten wirken.

Ein temporärer Lebensraumverlust oder lokale Bodenverdichtungen sind durch die Inanspruchnahme von Flächen für die Baustelleneinrichtung (BE-Flächen) sowie für bauliche Hilfskonstruktionen und Baustraßen nicht zu erwarten, da diese Tätigkeiten auf bereits versiegelten, teilversiegelten und stark anthropogen veränderten Flächen stattfinden. [Auch sind Bautätigkeiten während der Nacht nicht geplant.](#)

2.3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Beeinträchtigungen sind alle durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe zu betrachten, die zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme und damit zur Reduzierung von Lebensräumen und zur nachhaltigen Störung der Naturhaushaltsfunktionen führen. Hierunter fallen auch erhebliche nachteilige Wirkungen auf die Tierwelt.

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Zu den betriebsbedingten Wirkungen zählen Beeinträchtigungen (bspw. Lärmbelastungen und visuelle Störungen), die durch den Betrieb der Anlage entstehen.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen durch die neue Gleisanlage werden im Vergleich zum Vor-Eingriffs-Zustand auf die einzelnen Schutzgüter nicht erwartet. Auf dem Gewerbegebiet befinden sich bereits Gleise, welche regelmäßig genutzt werden. Die neue Gleisanlage ersetzt die alte Gleisanlage. Eine höhere Nutzungsfrequenz wird nicht erwartet.

3 Vorkommen und artenschutzrechtliche Betroffenheit

3.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

3.1.1 Säugetiere

Formblatt für Fledermäuse – Chiroptera

Fledermäuse - Chiroptera					
Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus					
Rote Liste Deutschland: Berlin:	Schutzstatus FFH-Anhang: IV (teilw. II) BNatSchG: streng geschützt				
Kurzcharakteristika der Artengruppe					
<p>Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt, 7 Arten außerdem im Anhang II. Die meisten Arten sind in der Roten Liste Deutschlands aufgeführt. In Berlin kommen Fledermäuse nahezu flächendeckend vor.</p> <p>Alle heimischen Fledermausarten sind Insektivore, d.h. sie ernähren sich von Insekten und Spinnen, die im Flug aus dem Luftraum oder vom Boden bzw. aus der Vegetation erbeutet werden. In Deutschland kommen Fledermäuse von der Küste bis zum Gebirge fast überall vor, wo die Lebensraumbedingungen dies zulassen. Geeignete Lebensräume sind vor allem strukturreiche Laub- und Nadelwälder, Heiden, Wiesen, Moore sowie Dörfer und Städte. Entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche, suchen Fledermäuse im Laufe eines Jahres unterschiedliche Quartiere bzw. Quartierstypen auf. Dabei sind sie strikt auf bereits vorhandene Versteckmöglichkeiten angewiesen, die sie vor Wind, Wetter und Feinden schützen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen, Gebäuden und Brückenbauwerken, bis zu Höhlen, Stollen, Bunkern oder Kellern. Letztere werden im mitteleuropäischen Raum aber fast ausschließlich zur Paarung und Überwinterung aufgesucht. Für die Jungenaufzucht sind sie in der Regel zu kalt. Eine Eignung als Winterquartier richtet sich nach der Bauart (z.B. Größe und Zugänglichkeit), der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ gleichmäßig kühle Temperaturverhältnisse mit hoher Luftfeuchtigkeit, je nach Art zwischen 2 und 10°C. Die Raumtemperatur sollte normalerweise nicht unter 0°C und nur in Ausnahmefällen bis auf -4°C abfallen. Solche Bedingungen werden in der Regel in unterirdischen Hohlräumen, in Blockhalden, Felsspalten und Höhlungen sehr dicker Bäume erreicht. (Dietz & Kiefer 2014)</p> <p>Die Paarung findet im Herbst statt, wobei die Befruchtung der Eizelle erst nach Beendigung des Winterschlafes im Frühjahr erfolgt. Ab Ende März wandern die Fledermäuse in ihre Sommerquartiere. Die Weibchen finden sich zu sogenannten Wochenstuben zusammen und gebären in der Regel ein Junges, in seltenen Fällen Zwillinge. Die Winterquartiere werden im Spätsommer aufgesucht. (Richarz 2015)</p>					
Vorkommen im Wirkraum und Betroffenheit					
<p>Im Wirkraum der Baumaßnahme können Fledermäuse potentiell vorkommen. Vor allem die alten Backsteingebäude auf dem Gelände sowie die beiden Gräben (Nordgraben und Peckwischgarben) nördlich und südwestlich entlang des Geländes eignen sich als Fledermausquartiere und Jagdgefilde.</p> <p>Die zu fällenden Bäume weisen keine potenzielle Fledermausquartiere (z. B. Baumhöhlen) auf.</p> <table><tr><td><input type="checkbox"/> Art/Arten nachgewiesen</td><td><input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potentiell möglich</td></tr><tr><td><input checked="" type="checkbox"/> Art/Arten nicht nachgewiesen</td><td><input type="checkbox"/> Vorkommen unwahrscheinlich</td></tr></table>		<input type="checkbox"/> Art/Arten nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potentiell möglich	<input checked="" type="checkbox"/> Art/Arten nicht nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen unwahrscheinlich
<input type="checkbox"/> Art/Arten nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen potentiell möglich				
<input checked="" type="checkbox"/> Art/Arten nicht nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen unwahrscheinlich				

Fledermäuse - Chiroptera	
Prognose und Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird verletzt:	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Eine Verletzung, Beschädigung oder Zerstörung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen während der Bauphase kann im Hinblick auf Fledermäuse ausgeschlossen werden. Auch anlage- und betriebsbedingte Konflikte werden nicht angenommen, da sich die Struktur sowie die Nutzung des Betriebsgeländes nur unwesentlich ändert im Vergleich zum Vor-Eingriffs-Zustand.	
Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird verletzt:	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population werden nicht erwartet. Grund hierfür sind die Kleinräumigkeit und die kurzzeitige Begrenzung des Vorhabens. Darüber hinaus werden bestehende Habitatstrukturen nur unwesentlich verändert.	
Schadigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird verletzt:	
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Es werden keine Verluste von Reproduktions- oder Ruhestätten von Fledermäusen erwartet, da sich die geplante Baumaßnahme überwiegend auf asphaltiertem Straßen- und Parkplatzbereich beschränkt und Bautätigkeiten am Tage ausgeführt werden.	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:	
<input type="checkbox"/> keine	
<input checked="" type="checkbox"/> im LBP vorgesehen (Maßnahme 002_V-VA)	
<input type="checkbox"/> in FFH-VP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> im ASB neu zu entwickeln	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.1.2 Amphibien

Formblatt für *Bufotes viridis*

Wechselkröte – <i>Bufotes viridis</i>	
Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus	
Rote Liste Deutschland: 3 Berlin: 2	Schutzstatus FFH-Anhang: IV BNatSchG: streng geschützt
Kurzcharakteristika der Art	
<p>Die Wechselkröte kommt in Deutschland überwiegend im Nordosten und Südwesten sowie weniger flächenhaft in Bayern vor. Im Nordwesten Deutschlands kommt die Wechselkröte nicht vor. (BfN 2019)</p> <p>Als ursprünglicher Steppenbewohner bevorzugt die Wechselkröte trockenwarme und offene Kulturlandschaften mit grabbaren Böden und lückigem bzw. niedrigem Pflanzenbewuchs. (BfN 2019)</p> <p>Sie kommt unter anderem in lichten Wäldern, trockenen Grasländern, Küsten- und Binnendünen, Abgrabungen (z.B. Sand- und Tongruben), auf Berghalden (Bergbaufolgelandschaften) und innerhalb von Ortschaften vor. Auch in gesteinsgeprägten Lebensräumen kann die Art beobachtet werden.</p> <p>Das Spektrum der Laichgewässer ist groß. Flache, besonnte, kleine bis mittelgroße stehende Gewässer, häufig nur mit wenig Pflanzenbewuchs, werden ebenso gewählt, wie Flachwasserzonen großer Abgrabungsgewässer, Altarme und Badeseen. Sogar Salzgehalte von mehr als 10 % im Laichgewässer werden toleriert. Derartige Gewässer finden sich z.B. an der Ostsee und in Braunkohletagebauebenen Ostdeutschlands. (Glandt 2015)</p> <p>Nach einer mehrmonatigen Überwinterung suchen die Tiere je nach Region und Höhenlage ab März ihre Laichgewässer auf. Die Laichzeit einer Population zieht sich über mehrere Monate hin und kann bis in den August dauern. Im September/Oktober werden die Winterquartiere bezogen, wobei neben Erdbauten auch Häuser, Stallanlagen, Keller und alte Bunker genutzt werden. (Glandt 2015)</p> <p>Der Laich wird in Schnüren mit 5.000 bis 10.000 Eiern abgelegt. Nach Beendigung des Fortpflanzungsgeschehens verlassen die erwachsenen Tiere das Gewässer und entfernen sich wenige 100 m, aber auch 1.000 m und mehr vom Gewässer. (BfN 2019)</p> <p>Tagsüber verstecken sich Wechselkröten unter Brettern, Steinen, Steinhaufen, Kaninchenbauten, Mauselöchern und in selbstgegrabenen Höhlen. Nachts kommen sie hervor um auf Nahrungssuche zu gehen oder sich zu paaren. (Glandt 2015)</p> <p>Der Erhaltungszustand der Wechselkröte wird für Deutschland (kontinentale Region) als ungünstig – schlecht angegeben (BfN 2019).</p>	
Vorkommen im Wirkraum und Betroffenheit	
<p>Vorkommen der Wechselkröte sind aus dem vom Eingriff betroffenen Blattschnitt 3446-NW gemäß dem webbasierten Kartenportal SYNERGIS des LfU bekannt. Im Zuge der Geländeuntersuchungen konnten allerdings keine Nachweise der Art erbracht werden. Im näheren Umfeld des Bauvorhabens lassen die Strukturen bzw. Habitatbedingungen nicht auf das Vorkommen der Wechselkröte schließen. Ein Einwandern der Tiere aus den Bereichen außerhalb des Pankow Parks in den Eingriffsraum wird als unwahrscheinlich betrachtet. Bezogen auf das Untersuchungsgebiet wird ebenfalls nicht von einem Vorkommen der Wechselkröte ausgegangen.</p>	
<input type="checkbox"/> Art nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> Art nicht nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen unwahrscheinlich

Wechselkröte – <i>Bufo viridis</i>	
Da das Vorkommen der Wechselkröte im Planungsgebiet unwahrscheinlich ist, können baubedingte Konflikte (Tötung von Individuen) sowie anlage- und betriebsbedingte Konflikte ausgeschlossen werden.	
Prognose und Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird verletzt: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Eine Verletzung, Beschädigung oder Zerstörung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen kann im Falle der Wechselkröte während der Bauphase ausgeschlossen werden. Es sind hier keine spezifischen Maßnahmen vorgesehen.	
Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird verletzt: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population werden im Falle der Wechselkröte nicht erwartet. Grund hierfür ist das Fehlern der Art im Untersuchungsgebiet.	
Schadigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird verletzt: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Es wird nicht von Verlusten von Reproduktions- oder Ruhestätten der Wechselkröte ausgegangen, da die Vorhabenfläche weder als Sommer- noch als Winterquartier für diese Art geeignet erscheint (Fehlen von geeigneten Standgewässern und allgemein ungünstige Habitatausstattung).	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: <input checked="" type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> im LBP vorgesehen <input type="checkbox"/> in FFH-VP vorgesehen <input type="checkbox"/> im ASB neu zu entwickeln	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Zauneidechse – *Lacerta agilis*

Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird verletzt:

Ja Nein

Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population werden im Falle der Zauneidechse nicht erwartet, da es sich um eine kleinflächige und kurzzeitige Baumaßnahme (Gleisrückbau) handelt.

Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird verletzt:

Ja Nein

Es wird nicht von Verlusten von Reproduktions- oder Ruhestätten der Zauneidechse ausgegangen, da die Arbeiten auf versiegeltem/asphaltiertem Boden stattfinden. Es handelt sich um eine lokal und auf kurze Zeit begrenzte Baumaßnahme.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

- keine
- im LBP vorgesehen (Maßnahme: 009_V-VA)
- in FFH-VP vorgesehen
- im ASB neu zu entwickeln

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich
- treffen nicht zu keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

3.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Formblatt für europäische Vogelarten

Vogelarten nach Art. 1, die nicht in Anhang I der VSR geführt werden	
Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus	
Rote Liste Deutschland: Berlin:	Schutzstatus Art I VSR: BNatSchG: besonders geschützt
Kurzcharakteristika der ökologischen Gilden	
<p>Entsprechend der brutökologischen Einnischung können verschiedene sogenannte Gilden unterschieden werden (Bezzel 1982). Im Untersuchungsgebiet wurden bei der Vor-Ort-Begehung am 20.06.2019 folgende Vogelarten auf dem Gelände erfasst: Haussperling, Hausrotschwanz, Mauersegler, Amsel, Ringeltaube und Mönchsgrasmücke. Dies macht folgende Gilden betrachtungsrelevant:</p> <p>Gehölzbrütende Vogelarten nutzen während der Brutzeit gehölzbestandene Lebensräume. Für die Nist- und Brutstätten werden Wald- und Forstflächen, Waldränder, Solitäräume, Feldgehölze, Gebüsche und Hecken, aber auch Reisig und Röhrichte zur Anlage genutzt. Typische Arten sind: Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>).</p> <p>Gebäudebrüter (Höhlen- und Nischenbrüter) nutzen anthropogene Bauten zur Anlage ihrer Nester. Die Nahrungshabitate dieser Arten finden sich im Inneren von Siedlungen oder dem angrenzenden Umland. Neben einigen wenigen Arten, die sich hauptsächlich auf Gebäudebruten umgestellt haben, gibt es einen hohen Anteil fakultativer Gebäudebrüter. Typische Arten sind: Blaumeise (<i>Cyanistes caeruleus</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Grauschnäpper (<i>Muscicapa striata</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Kleiber (<i>Sitta europaea</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>).</p>	
Vorkommen im Wirkraum und Betroffenheit	
<p>Das Vorkommen von mindestens fünf Vogelarten wurde im Wirkraum beobachtet. Das Vorkommen weiterer Arten muss angenommen werden. Nester wurden in den zu fällenden Bäumen nicht gesichtet auch wurden keine Baumhöhlen an den zufällenden Bäumen festgestellt. Durch den Verlust der Laubbäume gehen jedoch potentielle Nistmöglichkeiten sowie Sitzwarten verloren.</p>	
Prognose und Beurteilung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird verletzt: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Eine Verletzung, Beschädigung oder Zerstörung von Tieren und ihrer Entwicklungsformen kann im Falle der hochmobilen Artengruppe Vögel ausgeschlossen werden.	
Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird verletzt: <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Erhebliche Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population werden aufgrund der relativ kurzen Bauausführungszeit und der Kleinräumigkeit des Eingriffs nicht erwartet.	

Vogelarten nach Art. 1, die nicht in Anhang I der VSR geführt werden

Schadigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird verletzt:

Ja Nein

Es wird nicht von Verlusten von Reproduktions- oder Ruhestätten der im UG vorkommenden Vogelarten ausgegangen. Der Gesetzgeber hat die Brutzeit für den Zeitraum von März bis September definiert. Ein Ausweichen in andere Bereiche ist den Tieren in jedem Fall möglich.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen:

- keine
 im LBP vorgesehen (Maßnahme 002_V-VA)
 in FFH-VP vorgesehen
 im ASB neu zu entwickeln

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich
 treffen nicht zu keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12.1) sind Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Schutz vor Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft formuliert. Hier werden unter der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahme (Maßnahme-Nr. 002_V-VA) *Baumaschinen- und -zeitenregelung* die notwendigen Punkte erläutert, die zum Schutz der Fledermaus- und Vogelfauna einzuhalten sind [sowie die Maßnahme 009_V-VA, welche dem Schutz von Zauneidechsen formuliert wurde](#) (vgl. Tab. 3).

Tab. 3: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.

002_V-VA Baumaschinen- und -zeitenregelung

- Die notwendigen Baumfällungen sind ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. zulässig, sodass eine Beeinträchtigung der Avifauna während der Brutzeit (Schutzzeit gem. § 39 BNatSchG: 01.03. bis 30.09.) vermieden wird.
- Die Bauarbeiten sind ~~möglichst~~ am Tage durchzuführen, um Beeinträchtigungen durch Baulärm und vor allem Lichtimmissionen zu vermeiden.
- Zur Minderung von Baulärm und Schadstoffimmissionen sind Baumaschinen zu verwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.

009_V-VA Temporärer Reptilienschutzzaun

- Aufgrund der Nähe zum Peckwischgraben und dem Bahndamm der S-Bahnstrecke und einem möglichen Vorkommen von Amphibien und Zauneidechsen in diesen Bereichen (außerhalb des UG), ist ein temporärer Reptilienschutzzaun (etwa 228 m) entlang der westlichen Geländegrenze aufzustellen. Dieser schützt zugleich vor dem Einwandern von Amphibien. Der Zaun wird an der nördlichen Geländegrenze fortgeführt, so dass auch die Rasenfläche hinter den jetzigen Werkshallen von den Eingriffsflächen abgegrenzt wird.
- Der Zaun aus robustem Kunststoffmaterial und einer Höhe von mind. 50 cm ist vor Baubeginn zu stellen und verbleibt bis zum Ende aller Bautätigkeiten.
- Vor dem Eingriff (Gleisrückbau) werden die Flächen nochmals auf Vorkommen von Tieren durch die UBB kontrolliert und ggf. hinter den Zaun umgesetzt.

4.2 Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (CEF)

Maßnahmen zum vorgezogenen Ausgleich (sog. CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

5 Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben der Stadler Pankow GmbH befindet sich auf dem Gewerbegebiet Pankow-Park, im Stadtteil Berlin-Wilhelmsruh. Das Gelände ist nicht allgemein zugänglich. Geplant ist die Erweiterung der Anschluss- und Werkgleisanlagen zur Anbindung der neuen Montage- und Aufsetzhalle. Inhalt dieses ASB stellen alle neu zu errichtenden Gleisanlagen zur Anbindung der Hallengleise dar. Die Vorhabenfläche hat eine Größe von rund 5148 m² und ist zu überwiegenden Teilen vollversiegelt.

Es ist erkennbar, dass sich im Untersuchungsgebiet potenzielle Lebensräume für Fledermäuse und Vögel, vor allem Gehölz- und Höhlenbrüter, befinden. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen lassen sich Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG ausschließen.

Für nachfolgend aufgeführte, im Wirkraum der geplanten Baumaßnahme relevante Arten kann eine verbotstatbeständige Beeinträchtigung unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen 002_V-VA sowie 009_V-VA (siehe Unterlage 12.1) ausgeschlossen werden.

Arten des Anhang IV FFH-RL

- Fledermäuse (Chiroptera)
- Wechselkröte (*Bufo viridis*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-VSR

- Gilde der gehölzbrütenden Arten
- Gilde der Höhlen-/Nischenbrüter

Damit liegen die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Zulassung des Vorhabens vor.

Quellenverzeichnis

- BfN – Bund für Naturschutz (2019): Internethandbuch du den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, Zugriff am 13.05.2019: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>
- Dietz, C. & Kiefer, A. (2014): Die Fledermäuse Europas: kennen, bestimmen, schützen. Kosmos, Stuttgart, 394 S.
- Froelich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern - Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.
- Glandt, D. (2015): Die Amphibien und Reptilien Europas – Alle Arten im Porträt. Quelle & Meyer Verlag GmbH & Co., Wiebelsheim.
- LfU – Landesamt für Umwelt Brandenburg (2019): SYNERGIS – Naturschutzfachdaten und Gewässerinformation. Webbasierte Kartenanwendung des LfU Brandenburg, Zugriff am 13.05.2019: <https://lfu.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.320507.de>
- Richarz, K. (2015): Fledermäuse: beobachten, erkennen und schützen. Kosmos, Stuttgart, 152 S.
- OpenStreetMap (2019): Bilddaten: Open Database License (ODbL) v1.0, URL: www.openstreetmap.org/copyright
- SenSW – Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen Berlin (2019): Umweltatlas. Zugriff am 20.06.2019, URL: <https://www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt/umweltatlas/>.